

DIN EN 17669

ICS 27.015

Einsprüche bis 2021-06-09

Entwurf**Energiespar-Contracting –
Mindestanforderungen;
Deutsche und Englische Fassung prEN 17669:2021**

Energy Performance Contracting –
Minimum requirements;
German and English version prEN 17669:2021

Contrats de performance énergétique –
Exigences minimales;
Version allemande et anglaise prEN 17669:2021

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2021-04-09 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nagus@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS), 10772 Berlin oder Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 70 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17669:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/CLC/JTC 14 „Energiemanagement, Energieaudits und Energieeinsparungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-09 AA „Energieeffizienz und Energiemanagement“ im DIN-Normenausschuss rundlagen des Umweltschutzes (NAGUS).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 50006 siehe DIN ISO 50006

ISO 50015 siehe DIN ISO 50015

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 50006, *Energiemanagementsysteme — Messung der energiebezogenen Leistung unter Nutzung von energetischen Ausgangsbasen (EnB) und Energieleistungskennzahlen (EnPI) — Allgemeine Grundsätze und Leitlinien*

DIN ISO 50015, *Energiemanagementsysteme — Messung und Verifizierung der energiebezogenen Leistung von Organisationen — Allgemeine Grundsätze und Leitlinien*

<i>Titel de:</i>	Energiespar-Contracting — Mindestanforderungen
<i>Titel en:</i>	Energy Performance Contracting — Minimum requirements
<i>Titel fr:</i>	Contrats de performance énergétique — Exigences minimales

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Anwendungsbereich und Grenzen des EPC	9
5 Energieziele des EPC	9
6 Vertraglich festgelegte energetische Ausgangsbasis	10
7 Definition und Beschreibung der EPIA(s)	12
8 Methodik für die Bewertung der Verbesserung der Energieeffizienz (ex-post)	13
9 Methodik für die Bewertung sonstiger Verbesserungsmaßnahmen (ex-post)	13
10 Verpflichtungen des Energiedienstleisters	14
11 Verpflichtungen des Begünstigten und des Energiedienstleisters bei EPIAs an Anlagen im Eigentum des Begünstigten	15
12 Zusätzliche Verpflichtungen des Energiedienstleisters	15
13 Verpflichtungen des Begünstigten	16
14 Finanzierungsmechanismen	16
15 Garantierte Einsparungen	17
16 Berichterstattung für sonstige Verbesserungsmaßnahmen	17
17 Dauer	18
18 Zahlungsmechanismen - Rechnungsstellung	18
19 Risikobewertung, -minderung und -verteilung	19
20 Versicherung	20
21 Ausnahmen	20
Anhang A (informativ) Statistische Analyse zur Bestimmung der Ausgangs-EnPI und -EnPIv	21
A.1 Einleitung	21
A.2 Regressionsanalyse	21
A.3 Residualanalyse	22
Anhang B (informativ) EPC-Geschäftsplan	24
B.1 Einleitung	24
B.2 Beispiel für einen EPC-Geschäftsplan	25
Anhang C (informativ) Beispiel für eine Risikoverteilungsmatrix	32
C.1 Einleitung	32
Literaturhinweise	33

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17669:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/CLC/JTC 14 „Energiemanagement, Energieaudits und Energieeinsparungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Einleitung

Die Verbesserung der Energieeffizienz ist eine der Säulen der Energiewende. Sie gilt als eine der kosteneffizientesten Möglichkeiten, den wachsenden Energiebedarf, den Klimaschutz, die Energiesicherheit und eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit anzugehen.

Die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz definiert das Energiespar-Contracting (EPC) als „eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Investitionen (Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen) in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, getätigt werden“.

Die neue Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Energieeffizienz stellt heraus, dass Hindernisse beseitigt werden müssen, um Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu erleichtern, damit ein ehrgeiziges Energieeffizienzziel erreicht werden kann. Ein Schritt in diese Richtung ist die Klarstellung durch Eurostat in Bezug auf die richtige Erfassung von Energieleistungsverträgen in volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, wodurch Unsicherheiten beseitigt und die Verwendung solcher Verträge erleichtert werden.

Das Fehlen von allgemein akzeptierten bewährten Verfahren oder Leitfäden für EPCs erfordert die Entwicklung einer Norm, die die Mindestanforderungen an die vertragliche Vereinbarung definiert, die den Bedürfnissen entspricht von:

- politischen Entscheidungsträgern, um Werkzeuge für Qualität, Transparenz und Effektivität bei Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung (EPIA) bereitzustellen;
- Gebäudeeigentümern, öffentlichen oder privaten Organisationen und Energiedienstleistern bei der Annahme eines vertraglichen Rahmens für Energiedienstleistungen, der eine klare und transparente Risikoverteilung sowie garantierte Verbesserungen der Energieeffizienz und sonstige vereinbarte Energieleistungskriterien vorsieht;
- Finanzinstituten und Banken, damit sie einen vertraglichen Referenzrahmen zwischen Nutzer und Energiedienstleister haben, der die Wertgenerierung (einschließlich Mehrfachnutzen oder Nebennutzen der Energieeffizienz) und die Verteilung der Risiken klar definiert;
- Sachverständigen für Immobilienbewertung bei der Bewertung der Anlage in Bezug auf ihre Energieeffizienz und Nachhaltigkeitsleistung während der Projektlaufzeit.

Die Norm behandelt die verschiedenen Bereiche der vertraglichen Vereinbarung, d. h. technisch, finanziell, rechtlich, und sie stellt einen gemeinsamen Rahmen von Verfahren zur Integration der Mindestanforderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz bereit.

Da der EPC in der Regel Auswirkungen auf die Risikoverteilung zwischen dem Energiedienstleister, dem Finanzinstitut und dem Begünstigten der Dienstleistungen zur Verbesserung der Energieeffizienz hat, haben die Anforderungen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Bewertung und die rechtlichen, steuerlichen und buchhaltungstechnischen Verfahren sowohl für öffentliche als auch für private Organisationen.

Dieses Dokument kann in Verbindung mit Folgendem verwendet werden:

- Managementsystem-Normen;
- Energiemanagement-Normen;
- Risikomanagement-Normen;
- Asset-Management-Normen;
- Zeichnungsverfahren von Finanzinstituten (Europäische Bankenaufsichtsbehörde – EBA, en: European Banking Authority);
- internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS);
- der statistischen Behandlung des EPC durch Eurostat;
- ökologischen, sozialen und governancebezogenen (ESG, en: Environmental, Social and Governance) Anforderungen; oder
- Aktionsplan für nachhaltige Finanzierungen (en: Action plan for Sustainable Finance).

Die Erzeugung von erneuerbarer Energie vor Ort führt nicht unbedingt zu einer Verbesserung der Energieeffizienz. Selbst wenn der Energieverbrauch über die Grenze hinweg sinkt, führt diese Änderung möglicherweise nicht zu einer messbaren Verbesserung der Energieeffizienz in Bezug auf den Energieeinsatz.

Die Erzeugung erneuerbarer Energien darf jedoch Bestandteil eines EPC sein und fällt daher in den Anwendungsbereich dieses Dokuments, wenn sie in Kombination mit einer EPIA erfolgt.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument definiert die Mindestanforderungen an ein Energiespar-Contracting (EPC). Die Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung (EPIAs) sollen zu einem garantierten Niveau der Verbesserung der Energieeffizienz und weiteren vereinbarten Kriterien in Bezug auf die energiebezogene Leistung führen, unabhängig von der Menge, der Verwendung oder der Art der verbrauchten Energie.

Dieses Dokument ist für die Anwendung auf EPIA(s) bei bestehenden Anlagen vorgesehen.

Die Anforderungen werden festgelegt, um für Folgendes zu sorgen:

- Transparenz während des gesamten Prozesses, der zu dem Energiespar-Contracting führt;
- Kosteneffizienz im Verhältnis zu dem Nutzen, der durch die Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz entsteht;
- ein Toolkit zur Qualitätssicherung, Risikominderung und Risikoverteilung;
- wesentliche Informationen, die für Finanzkalkulationen und technische Berechnungen sowohl für den Begünstigten als auch für den Energiedienstleister erforderlich sind.

Das Dokument gilt für Energiedienstleister und Begünstigte unabhängig von deren Art, Größe, Komplexität oder geographischem Standort.

Dieses Dokument darf von Finanzinstituten und anderen interessierten Parteien des Prozesses verwendet werden.

ANMERKUNG Dieses Dokument kann in Verbindung mit den Leitlinien von Eurostat und dem International Accounting Standards Board (IASB) verwendet werden.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Energieverbrauch

Menge der eingesetzten Energie

[QUELLE: EN ISO 50001:2018]

3.2

Energieeffizienz

Verhältnis oder eine andere quantitative Beziehung zwischen einer erzielten Leistung bzw. einem Ertrag an Dienstleistungen, Gütern, Waren oder Energie und der eingesetzten Energie

BEISPIEL Effizienz einer Umwandlung; benötigte Energie/verbrauchte Energie

Anmerkung 1 zum Begriff: Sowohl Einsatz als auch Ertrag sollten quantitativ und qualitativ klar festgelegt und messbar sein.

[QUELLE: EN ISO 50001:2018]

3.3

energiebezogene Leistung

messbare(s) Ergebnis(se) bezüglich Energieeffizienz, Energieeinsatz und Energieverbrauch

Anmerkung 1 zum Begriff: Die energiebezogene Leistung kann an den Zielen und Energiezielen der Organisation sowie an anderen energiebezogenen Leistungsanforderungen gemessen werden.

[QUELLE: EN ISO 50001:2018]

3.4

Energiespar-Contracting

EPC, en: energy performance contracting

vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Investitionen [...] in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium [...] getätigt werden

[QUELLE: Richtlinie 2012/27/EU]

3.5

Grenze des Energiespar-Contractings

physikalische, geographische oder organisatorische Grenze, die zwischen dem Begünstigten und dem Energiedienstleister vereinbart wurde

BEISPIEL Industrieanlage, Gebäude oder deren Teile (eine Produktionslinie, eine Gruppe von Prozessen, ein Kessel, eine Luftverdichtungsanlage, ein Beleuchtungssystem, eine Gebäudehülle, ein Gebäude-HLK-System, Fahrzeuge eines Fuhrparks).

3.6

Anwendungsbereich des Energiespar-Contractings

Satz von Einrichtungen und/oder Tätigkeiten, die der EPC behandelt

Anmerkung 1 zum Begriff: Für den Anwendungsbereich kann es verschiedene Grenzen geben.

3.7

Maßnahme zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung

EPIA, en: energy performance improvement action

Aktion oder Maßnahme (oder Gruppe von Aktionen oder Maßnahmen), die umgesetzt oder geplant wird mit der Zielsetzung, durch technologische, managementbezogene, verhaltensbezogene, wirtschaftliche oder andere Änderungen eine Verbesserung der energiebezogenen Leistung zu erreichen

[QUELLE: ISO 50015:2014, 3.5, und ISO 50046:2019, 3.11]

BEISPIEL Es folgt eine nicht erschöpfende Auflistung von EPIAs:

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs;
- Austausch, Änderung oder Ergänzung von Ausrüstungen;
- effizienterer Betrieb;
- kontinuierliche Optimierung des Betriebs von technischen Anlagen;
- verbesserte Instandhaltung;
- Entwicklung von Programmen zur Verhaltensänderung;
- Einführung eines Energiemanagementsystems.

Anmerkung 1 zum Begriff: Für die Zwecke dieses Dokuments ist der Begriff „Maßnahme zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung“ gleichbedeutend mit „Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz“, da die Energieeffizienz die einzige Leistungsart ist, die normiert werden kann, wie von dieser Norm gefordert.

3.8

Energiedienstleister

natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Anlage oder den Räumlichkeiten eines Endkunden erbringt bzw. durchführt

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor (ESCO, en: Energy Service Company) ist eine Art von Energiedienstleister.

3.9

Energieeinsatz

Anwendung von Energie

BEISPIEL Lüftung; Beleuchtung; Heizung; Kühlung; Transport; Datenspeicherung; Produktionsprozess

Anmerkung 1 zum Begriff: Energieeinsatz wird mitunter als „Endnutzung von Energie“ bezeichnet.

[QUELLE: EN ISO 50001:2018]

3.10

Wesentlichkeit

Wichtigkeit oder Bedeutung finanzieller und nicht finanzieller Aspekte der Tätigkeit einer Organisation für die Bewertung ihrer Entwicklung, Leistung, Position und Auswirkungen durch die interessierten Parteien

[QUELLE: ISO CD 32210 - 2020-08-14 Framework for sustainable finance: Principles and Guidance - ISO TC 322/WG 1]

BEISPIEL Beispiele für wesentliche Informationen, die als signifikante Informationen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in Bezug auf den EPC und die EPIA(s) zu verstehen sind und die eine Entscheidung des Begünstigten (der interessierten Partei), des Energiedienstleisters und der dritten interessierten Partei beeinflussen, sind, als nicht erschöpfende Auflistung, die folgenden:

- Relevanz der Energieleistungskennzahl (EnPI), die zur Messung der Verbesserung der Energieeffizienz verwendet wird;
- an einer Ausgangsbasis gemessene EnPI, die zur Bewertung der garantierten Verbesserung der Energieeffizienz, der Verringerung der Umweltbelastung und der wirtschaftlichen Einsparung führt;
- gemessene EnPI, nach der Umsetzung der EPIA(s) gemessen;
- Anpassungsfaktoren zur Bestimmung der Verbesserung der Energieeffizienz;
- Investitionsaufwendungen (CAPEX), Betriebskosten (OPEX), entstehende Kosten („gestrandete Vermögenswerte“, en: „stranded assets“) und messbare Vorteile, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- jegliche Informationen, von denen bei Auslassung, falschen Angaben oder Verschleierung vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die Entscheidung des Begünstigten, des Energiedienstleisters oder einer dritten Partei beeinflussen.

4 Anwendungsbereich und Grenzen des EPC

Der EPC muss:

- im Verhältnis zu dem Nutzen, der durch die EPIA entsteht, angemessen und kosteneffektiv sein;
- einen Rahmen für die Risikominderung und die Risikoverteilung sowohl in technischer als auch in monetärer Hinsicht liefern;
- wesentliche Informationen für die Due-Diligence- und Zeichnungspolitik von Finanzinstituten zur Unterstützung der Finanzierbarkeit liefern;
- wesentliche Informationen für die statistische Behandlung und die Rechnungslegung bereitstellen;
- Berichterstattungsrichtlinien für die Offenlegung von Finanzinformationen, von nicht-finanziellen Informationen und zu Fragen der Nachhaltigkeit sowie für Sachverständige für Immobilienbewertungen festlegen;
- die Anforderungen des Begünstigten an die energiebezogene Leistung in Bezug auf das erwartete Dienstleistungsniveau, wie z. B. Komfort, Wartungsaufwand, Produktionsleistung usw., erfüllen.

Der Anwendungsbereich und die Grenzen des EPC müssen festgelegt sein.

Der Anwendungsbereich des EPC muss vollständig und eindeutig beschrieben sein.

Die Grenzen, innerhalb derer die EPIAs umgesetzt werden müssen, müssen beschrieben sein, dabei eingeschlossen die Energiearten für jeden Energieeinsatz und jede einzelne Maßnahme im Detail.

Die durch den EPC erreichte Verbesserung der Energieeffizienz muss durch Messung und Verifizierung nachgewiesen werden.

5 Energieziele des EPC

Der EPC muss die garantierten Energieziele festlegen, die während der Vertragslaufzeit zu erreichen sind. Die Energieziele müssen messbar und mit den relevanten EnPIs verknüpft sein. Jede EnPI sollte auf eine vertraglich vereinbarte Ausgangsbasis bezogen sein.

Die Energieziele müssen in denselben Einheiten angegeben sein wie die für die Ausgangsbasis festgelegten relevanten EnPIs. Die Änderung eines EnPI-Wertes kann als absoluter Wert oder in Prozent ausgedrückt werden.

Die Energieziele müssen das zu erreichende Dienstleistungs- und/oder Komfortniveau berücksichtigen.

Der EPC kann auch weitere Ziele beinhalten, wie z. B.:

- umweltbezogen: CO₂- oder andere Emissionsreduktionsziele;
- Kostensenkung;
- Verbesserung von Sicherheitsmaßnahmen;
- Verbesserung der Erdbebenbauordnung.

EPC-Investitionen, Betriebskosten und wirtschaftlicher Gewinn des Energiedienstleisters werden in Bezug auf ein vertraglich vereinbartes Niveau der Verbesserung der Energieeffizienz oder ein anderes vereinbartes Niveau der Verbesserung der Energieeffizienz oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium oder finanzielle Einsparungen bezahlt.

ANMERKUNG Zusätzliche Ziele, die im EPC festgelegt sind und die nicht zu Einsparungen führen, die direkt mit Energieeffizienzeinsparungen zusammenhängen, werden in der Regel in Bezug auf andere in der vertraglichen Vereinbarung festgelegte Kriterien bezahlt.

Ein EPC muss mindestens Folgendes umfassen:

- 1) die Beschreibung der EPIA(s);
- 2) die Ex-ante-EnPI, bezogen auf die Grenze der EPIA(s);
- 3) die relevanten Variablen und statischen Faktoren;
- 4) einen Algorithmus, der die EnPI(s) mit den relevanten Variablen und den statischen Faktoren korreliert;
- 5) die garantierte Verbesserung der Energieeffizienz in Bezug auf die relevanten Variablen und die statischen Faktoren für die gesamte Vertragslaufzeit;
- 6) die Methodik zur Messung und Verifizierung und die Konzeption der Berichterstattung zur Bewertung (mindestens jährlich) der Verbesserung der Energieeffizienz im Laufe der Zeit;
- 7) den Wert der Investition, die für die Umsetzung der EPIA(s) zugesagt wurde;
- 8) die Verantwortlichkeiten und die Aufteilung der Zahlungen für die Energieversorgung,;
- 9) das Eigentum an der/den EPIA-Anlage(n);
- 10) die Verantwortlichkeiten und die Aufteilung der Kosten für Betrieb, Wartung und Reparaturen während der gesamten Vertragslaufzeit des EPC;
- 11) eine Beschreibung der wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Abhilfemaßnahmen und Entschädigungen (Strafen) für den Fall, dass die jährliche garantierte Energieeinsparung nicht erreicht wird;
- 12) eine Beschreibung der wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Ausgleichsboni im Falle von Einsparungen, die über die jährliche garantierte Energieeinsparung hinausgehen;
- 13) die Festlegung jeglicher Art und Form von anwendbaren Anreizen (wirtschaftlich, finanziell, steuerlich usw.) und des entsprechenden Begünstigten;
- 14) die Identifizierung von Risiken bei der Umsetzung der EPIA(s) sowie deren Minderung und Verteilung;
- 15) die Vertragsdauer;
- 16) im Falle der Verfügbarkeit von Anreizen (wirtschaftlich, finanziell, steuerlich usw.), wer der Begünstigte ist.

6 Vertraglich festgelegte energetische Ausgangsbasis

Die vertraglich festgelegte energetische Ausgangsbasis ist ein Wert für einen Bezugszeitraum, der die Bandbreite der Betriebsbedingungen ex-ante der Umsetzung der EPIA(s) in geeigneter Weise repräsentiert. Dadurch ist es möglich, Änderungen bei der energiebezogenen Leistung durch einen Vergleich der EnPI-Werte für den Berichts- und den Ausgangsbasiszeitraum exakt darzustellen.

Die Art der Informationen, die zur Erstellung einer energetischen Ausgangsbasis benötigt werden, wird durch den konkreten Zweck der EPIA(s) und durch die Auswirkung der relevanten Variablen auf die energiebezogene Leistung bestimmt.

Der EPC muss eine umfassende, qualitative und quantitative Bewertung der Ex-ante-Energieeffizienzleistung innerhalb des Anwendungsbereichs der Vereinbarung festlegen; dazu ist Folgendes anzugeben:

- Grenzen des Energiesystems;
- Zeitraum und Dauer der Messung des Energieverbrauchs. Zeitraum, Häufigkeit der Messungen und Anzahl der durchgeführten Messungen müssen repräsentativ und aussagekräftig sein, um die energiebezogene Leistung im Berichtszeitraum vergleichen zu können.

Die Energiedienstleister und der Begünstigte müssen eine angemessene Häufigkeit der Datenerfassung (z. B. stündlich, täglich, wöchentlich) für jeden Energieverbrauch und jede relevante Variable wählen, die in der EnPI und der entsprechenden vertraglich festgelegten energetischen Ausgangsbasis enthalten sind.

Für den Fall, dass die Datenerfassung ausbleibt, muss ein Verfahren zur Bewertung des Ergebnisses festgelegt werden.

Der Zeitraum und die Häufigkeit der Datenerfassung sollten ausreichend sein, um die Betriebsbedingungen zu erfassen und eine ausreichende Anzahl von Datenpunkten für die statistische Analyse zu liefern. Für die statistische Analyse ist es entscheidend, dass der Energieverbrauch und die zugehörigen relevanten Variablen die gleichen Zeitintervalle umfassen. Ein Beispiel für eine statistische Analyse zur Bestimmung von EnPI und EnPI-Wert ist im informativen Anhang A aufgeführt.

- gemessener Energieverbrauch (direkte oder indirekte Messung);
- Energietreiber und Anpassungs-/Normalisierungsfaktoren (relevante Variablen und statische Faktoren);
- Definition von signifikantem EnPI und EnPI-Wert. Die EnPI-Werte sind innerhalb der zu ihrer Berechnung verwendeten Messintervalle genau und wesentlich.

In einigen Fällen werden die energetische Ausgangsbasis, die EnPI und der EnPI-Wert vom Begünstigten oder von einem vom Begünstigten ausgewählten Dritten bereitgestellt. In diesen Fällen ist es wichtig, dass

- der Energiedienstleister der Übernahme der EnPI und des EnPI-Wertes zustimmt oder
- im EPC Bestimmungen festgelegt sind (Nachfrist, zusätzlicher Messplan usw.), um innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Vereinbarung des vorherigen Punktes a) über die bereitgestellten Messgrößen und Werte oder über einen neuen Satz von Kennzahlen und Werten zu erreichen.

Ausgangsbasen für andere „nicht-energiebezogene“ Kennzahlen liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Norm. Es kann jedoch die gleiche Methodik angewandt werden.

Der EPC muss die Zuständigkeiten für die Beseitigung folgender Probleme bestimmen und zuweisen:

- Unsicherheiten bei der Messung (oder bei einem Fehlen von Messungen) und bei den Berechnungen von EnPI(s) der Ausgangsbasis, die zu einer Volatilität der Bewertung der Verbesserung der Energieeffizienz führen;
- Projektrisiken im Zusammenhang mit nicht definierten (unsicheren, ungeklärten) EPIA(s) oder anderen Einflussfaktoren wie Marktbedingungen, Klimaänderungen usw., die sich auf den Energieverbrauch innerhalb der Grenzen der EPIA auswirken.

ANMERKUNG EN 17267 legt die Anforderungen und Grundsätze für die Gestaltung und Umsetzung eines Plans für die Energiemessung und -überwachung fest. Dieses Dokument kann als ein Hilfsmittel zur Erleichterung der Datenerfassung angesehen werden.

7 Definition und Beschreibung der EPIA(s)

Für jede EPIA muss Folgendes definiert und für den Begünstigten transparent gemacht werden:

- i) die Gründe für die Auswahl der EPIA, sofern sie nicht vom Begünstigten gewählt wurde;
- ii) die allgemeine Beschreibung/Kategorie(n) der Maßnahme (nach EN 15900:2009, 4.2):
 - a) geeignete Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs (Einbau einer Gebäudedämmung, Verringerung des Druckluftverlustes usw.);
 - b) Austausch, Änderung oder Ergänzung von Ausrüstungen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, hocheffiziente Kessel, drehzahlgeregelte Motoren, energieeffiziente Beleuchtung usw.);
 - c) effizienterer Betrieb (Gebäudeautomation, Optimierung von Logistik und räumlicher Verteilung, Einstellung der Steuerungsparameter usw.);
 - d) Verbesserung der Instandhaltung (Planung der Instandhaltung, Internets der Dinge (en: Internet of things), Unterweisung des für den Betrieb und die Instandhaltung zuständigen Personals usw.);
 - e) Entwicklung von Programmen zur Verhaltensänderung (Aufklärungskampagnen, Schulungen usw.).

ANMERKUNG Die allgemeine Beschreibung bezieht sich auf die Art der EPIAs, die umzusetzen sind.

- iii) die spezifische Beschreibung der Maßnahme:
 - a) technische Spezifikation und energiebezogene Leistung der Anlage(n);
 - b) Anzahl der Einheiten;
 - c) Wartungsanforderungen;
 - d) erwartete Wechselwirkung mit vorhandener Ausrüstung und Nutzung zusätzlicher Ressourcen (Wasser, Land, Emissionen usw.);
 - e) erwartete Verbesserung der Energieeffizienz;
 - f) sonstige erwartete Vorteile oder Verbesserungen (die qualitativen und messbaren Vorteile dürfen Umweltentlastungen, Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Komfort umfassen);
 - g) Genehmigungsanforderungen;
 - h) erwartete technische Lebensdauer;
 - i) Pflichten, Verpflichtungen und erforderliche/nützliche Maßnahmen, die am Ende oder nach der EPC-Laufzeit vom Begünstigten zu erfüllen bzw. durchzuführen sind (z. B. Wartungsanforderungen, Versicherungsverpflichtungen, Rückerstattung der Garantien usw.);
 - j) Anforderungen an die Entsorgung am Ende der Lebensdauer.

8 Methodik für die Bewertung der Verbesserung der Energieeffizienz (ex-post)

Die Methodik für die Bewertung der Verbesserung der Energieeffizienz basiert auf einem Mess- und Überwachungsplan, z. B. nach ISO 50015.

Die Methodik muss durch Wesentlichkeit (i), Einfachheit (ii), Transparenz (iii) und Nachvollziehbarkeit (iv) gekennzeichnet sein:

- i) Die Bewertung muss auf Messungen beruhen. Die Qualität der Daten darf nicht schlechter sein als in Absatz 6 ii) festgelegt. Alle für den Mess- und Überwachungsplan relevanten Messgeräte werden festgelegt (Kennzeichnungen, Position im R&I-Fließbild, Seriennummer, Messunsicherheit, Zertifikate der regelmäßigen Kalibrierung usw.);
- ii) der Algorithmus zur Berechnung der Verbesserung der Energieeffizienz über einen festgelegten Zeitraum muss den Ex-post-Energieverbrauch und den EnPI-Wert gegenüber der Ausgangsbasis unter Berücksichtigung von Anpassungs-/Normalisierungsfaktoren und gegebenenfalls des Dienstleistungsniveaus umfassen. Alle Elemente des Algorithmus sind klar definiert;
- iii) die Messwerte und Zahlen, die im Algorithmus verwendet werden, sind verfügbar und können von einer benannten dritten Partei eindeutig überprüft und verwendet werden, um die Verbesserung der Energieeffizienz zu verifizieren;
- iv) die Informationen sind durch den Einsatz entsprechender Technologie über einen längeren Zeitraum verfügbar und es ist möglich, ihre Herkunft zu bestimmen.

Die Methodik darf auf anwendbare Normen für die spezifische Umsetzung der EPIA, wie ISO 50015, ISO 50047, EVO IMPV oder andere öffentlich verfügbare Normen, Bezug nehmen.

9 Methodik für die Bewertung sonstiger Verbesserungsmaßnahmen (ex-post)

Der Anwendungsbereich des EPC darf andere verbindliche Verpflichtungen (Abschnitt 5) und Ziele umfassen.

Die Methodik für die Bewertung sonstiger Verbesserungsmaßnahmen muss auf die allgemeinen Anforderungen an Wesentlichkeit, Einfachheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit aus Abschnitt 8 Bezug nehmen.

Der spezifische Mess- und Überwachungsplan muss für den jeweiligen Einzelfall entwickelt werden und darf eine einmalige Abnahmeprüfung bei der Inbetriebnahme bzw. Indienststellung der umgesetzten Maßnahme beinhalten.

ANMERKUNG 1 Bei Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung (z. B. Emissionen, Lärm) kann die Methodik zum Beispiel auf EN ISO 14007 „Umweltmanagement — Leitlinien zur Ermittlung von Umweltkosten und -nutzen“ Bezug nehmen.

ANMERKUNG 2 Im Falle von Nachrüstungs- und Modernisierungsmaßnahmen, um vorhandene Anlagen zu reparieren bzw. auf den neuesten Stand zu bringen, kann die bei der Inbetriebnahme durchgeführte Konformitätsprüfung als Bewertung der umgesetzten Maßnahme(n) akzeptiert werden.

10 Verpflichtungen des Energiedienstleisters

Der Energiedienstleister ist bei jeder EPIA für Folgendes verantwortlich:

- Genehmigungsverfahren;
- Ingenieurtätigkeiten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, Industriestandards und bewährten Verfahren;

ANMERKUNG 1 Im Falle von EPIA zu Verhaltensänderungen beziehen sich die Ingenieurtätigkeiten auf den Umsetzungsplan (Kommunikationsplan, Schulungsprogramm usw.).

ANMERKUNG 2 Gerätedatenblätter, Stücklisten, aktualisierte R&I-Diagramme müssen dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.

- die Finanzierung der EPIA(s) ist Teil der Vereinbarung. Die Finanzierung darf durch den Eigentümer, den Energiedienstleister oder einen Dritten oder durch eine Kombination dieser erfolgen. Der Finanzierungsplan, falls anwendbar, muss für den Begünstigten hinsichtlich der finanziellen Risiken und Verantwortlichkeiten sowie der Buchhaltungsunterlagen transparent sein (Abschnitt 14);
- die rechtzeitige Installation der neuen Anlage(n) entsprechend dem Umsetzungsplan der EPIA(s) unter Berücksichtigung der Schnittstellen zur vorhandenen Ausrüstung und die Demontage und Entsorgung der vorhandenen Anlage(n), sofern nichts anderes vereinbart wurde;
- die Ausführung aller anderen zusätzlichen Arbeiten/Tätigkeiten, die im EPC-Umfang enthalten sind;
- die Inbetriebnahme und Konformitätsprüfung, soweit anwendbar;
- die Schulung der Mitarbeiter des Begünstigten;
- Wartung, Reparaturen und Betrieb (MRO). Die Wartung muss mit der Gesetzgebung, den Herstellergarantien der Anlage und den bewährten Verfahren der Branche im Einklang stehen;

ANMERKUNG 3 Im Falle der Nutzung vorhandener Anlagen des Begünstigten kann der Energiedienstleister anwenden

ANMERKUNG 4 Besteht eine Verpflichtung des Energiedienstleisters, die im Eigentum des Begünstigten stehenden Anlagen zu verwalten, legt der EPC die Liste der Ausrüstung, deren Nutzungszustand und die Bestimmungen für Wartung und Reparaturen fest.

ANMERKUNG 5 Die Methodik der Überwachung und Berichterstattung von Wartungs- und Reparaturprotokollen liegt typischerweise in der Verantwortung des Energiedienstleisters, wobei der Begünstigte das Recht hat, die Berichte zu überwachen und zu prüfen.

- die Messung, Überwachung, Berichterstattung hinsichtlich der Verbesserung der Energieeffizienz und anderer Vorteile;

ANMERKUNG 6 Einige Zahlen, die für die Messung oder Überwachung der Energieeffizienz zu verwenden sind, könnten vom Begünstigten bereitgestellt werden (siehe Abschnitt 13).

- die Übertragung von neuen Anlagen bei Beendigung des EPC;
- die Übertragung von Leistungsdaten, Wartungsprotokollen, Konformitätsbescheinigungen, Energieausweisen usw. bei Beendigung des EPC;
- die Bereitstellung von Energielieferungen, falls im EPC-Umfang enthalten;
- die Erbringung des in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Leistungsniveaus (beispielsweise Komfort, Kontinuität der Wartung oder Versorgung usw.).

11 Verpflichtungen des Begünstigten und des Energiedienstleisters bei EPIAs an Anlagen im Eigentum des Begünstigten

Der Energiedienstleister muss Folgendes festlegen:

- die geplante Änderung oder Aufrüstung der Anlagen;
- die Änderung(en) der Betriebsverfahren, soweit zutreffend;
- den Plan für planmäßige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, soweit zutreffend;
- die letztendliche Installation oder Aufrüstung des Mess- und Überwachungssystems;
- die Methodik zur Verifizierung und Berichterstattung hinsichtlich der Verbesserung der Energieeffizienz;
- die Übertragung der Anlagen während des EPC;
- die Übertragung von Leistungsdaten, Wartungsprotokollen, Konformitätsbescheinigungen, Energieausweisen usw. bei Beendigung des EPC.

Darüber hinaus muss der Energiedienstleister dem Begünstigten Daten für die Verifizierung der Leistungsanforderungen in Bezug auf die Qualität der Dienstleistung, Komfort und Energie zur Verfügung stellen (Abschnitt 13.vii).

Daher muss der Begünstigte dem Energiedienstleister Folgendes zur Verfügung stellen:

- die Genehmigungs- und Zulassungsdokumentation, die die Einhaltung der geltenden Gesetze bestätigt;
- die vollständigen Listen der Anlagen;
- den Nutzungszustand und die Betriebsverfahren;
- die Wartungsaufzeichnungen, einschließlich Reparaturen, der letzten (n) Jahre und den von den Ausrüstungsherstellern empfohlenen Wartungsplan;
- vollständige Angaben zum Energieverbrauch, getrennt nach den verschiedenen Energiearten;
- alle relevanten Informationen.

12 Zusätzliche Verpflichtungen des Energiedienstleisters

Der EPC darf weitere Verpflichtungen des Dienstleisters enthalten.

Zum Beispiel: Umsetzung eines Energiemanagementsystems; Berichterstattung unter Einhaltung ökologischer, sozialer und governancebezogener (EGS) Kriterien; Berichterstattung an Finanzinstitute; Wassermanagement; Wartung anderer Einrichtungen; sonstige Anforderungen.

Sind diese Verpflichtungen enthalten, müssen sie klar definiert sein, ebenso wie die technischen und finanziellen Risiken und die Abhilfemaßnahmen und Konsequenzen im Falle einer mangelhaften Umsetzung.

13 Verpflichtungen des Begünstigten

Der Begünstigte ist für Folgendes zuständig:

- Gewährung von Zugangsrechten zur Einrichtung für die Mitarbeiter des Dienstleisters, seine Berater und Unterauftragnehmer;
- Bereitstellung aller nützlichen Informationen bezüglich der sicherheitstechnischen Anforderungen für die Personen, die Zugang zur Einrichtung haben;
- Gewährung des Nutzungsrechts an vorhandenen Anlagen, falls zutreffend;
- Bewertung und Übermittlung des Nutzungszustands und des geplanten Wartungsplans vorhandener Anlagen an den Energiedienstleister;
- Bereitstellung aller in Abschnitt 11 genannten Informationen für den Energiedienstleister;
- Bereitstellung der Informationen, die der Energiedienstleister zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt, falls diese für die Berechnung nach Abschnitt 10 xi) erforderlich sind;
- Verifizierung der Leistungsanforderungen in Bezug auf die Qualität der Dienstleistung, Komfort und Energie;
- Bereitstellung der auf das Jahr gerechneten Betriebskosten (OPEX) ex ante;
- Erwerb des Eigentums an neuen Anlagen, die vom Energiedienstleister am Ende der EPC-Laufzeit in ihrem Nutzungszustand installiert werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

14 Finanzierungsmechanismen

Die Identifizierung und Verteilung der finanziellen Risiken bei jeder EPIA muss eindeutig angegeben werden.

Es gibt verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten wie z. B.:

- Darlehen/Zuschüsse für den Energiedienstleister;
- Darlehen/Zuschüsse für den Begünstigten;
- Leasing an den Energiedienstleister;

ANMERKUNG 1 Der IFRS-Standard 16 definiert Bilanzierungs-/Rechnungslegungsverfahren bei Leasingverhältnissen.

- Leasing an den Begünstigten

ANMERKUNG 2 Der IFRS-Standard 16 definiert Bilanzierungsverfahren bei Leasingverhältnissen.

- Kapitalbeteiligung zwischen dem Begünstigten und dem Energiedienstleister;
- Crowdfunding;
- grüne Hypotheken/grüne Kredite.

Jede Option hat eine Auswirkung auf:

- die Bilanz;
- die buchhalterische Erfassung (Buchführung) sowohl bei dem Begünstigten als auch bei dem Energiedienstleister und im Falle einer Drittfinanzierung auch bei dem Finanzinstitut.

Der Finanzierungsmechanismus darf mit spezifischen Anforderungen an die „bilanzwirksame“ oder „bilanzunwirksame“ Berichterstattung für private oder öffentlich-rechtliche Begünstigte im Einklang stehen.

Der EPC muss wesentliche Informationen für die angemessene statistische Klassifizierung der vertraglichen Vereinbarung liefern.

15 Garantierte Einsparungen

Mit Verweis auf Absatz 8 muss der EPC die garantierte Verbesserung der energiebezogenen Leistung der einzelnen EPIA oder mehrerer EPIAs für die gesamte Vertragslaufzeit sowie die Häufigkeit und den Zeitplan der geplanten Verifizierung klar festlegen.

ANMERKUNG 1 Die jährliche garantierte Verbesserung der energiebezogenen Leistung muss den Anfangsmonat für die Berichterstattung und Verifizierung angeben.

Die garantierte Verbesserung der energiebezogenen Leistung muss Folgendes angeben:

- die EnPI (Maßeinheit) und den EnPI-Wert als absoluten und/oder prozentualen Verbesserungswert gegenüber der Ausgangsbasis. Wertberichtigungen garantierter Werte müssen festgelegt werden;
- die Anpassungs-/Normalisierungsfaktoren der Ausgangsbasis;
- die relevante Messausrüstung für den Mess- und Verifizierungsplan;
- die Berichtsverfahren (Zeitplan, Format des Berichts usw.);
- Nachfrist für das Erreichen der energiebezogenen Leistung;

ANMERKUNG 2 Eine Nachfrist ist ein Zeitraum mit abweichenden oder ohne Garantien. Sie ist für die Inbetriebnahme und Anpassung nach der Umsetzung der EPIA vorgesehen.

- falls zutreffend, die Aggregation von Einsparungen über ein Portfolio von Standorten. In diesem Fall muss die Methodik für die Aggregation definiert werden;
- falls zutreffend, die Methodik zur Änderung der Garantie der Verbesserung der energiebezogenen Leistung;
- die wirtschaftliche Einsparung gegenüber der Ausgangsbasis (Absatz 6 iv.) unter Anwendung der Anpassungs-/Normalisierungsfaktoren und des Preisbildungsmechanismus nach Absatz 17.

16 Berichterstattung für sonstige Verbesserungsmaßnahmen

Mit Verweis auf Absatz 9 muss der EPC die Berichterstattungs- und Verifizierungsverfahren für sonstige Verbesserungsmaßnahmen festlegen.

Das Verifizierungsverfahren muss mindestens Folgendes umfassen:

- die Energieleistungskennzahl (Maßeinheit) und den Wert der Energieleistungskennzahl als absolute und/oder prozentuale Verbesserungswerte gegenüber der Ausgangsbasis;

ANMERKUNG Im Falle der Ausführung von Arbeiten, wie z. B. einer Anlagenerweiterung zur Einhaltung von Sicherheitsstandards, kann die Leistungskennzahl durch die Abnahme- oder Inbetriebnahmeprüfung ersetzt werden.

- die Anpassungs-/Normalisierungsfaktoren der Ausgangsbasis, falls zutreffend;
- die relevante Messausrüstung für den Mess- und Verifizierungsplan;
- die Berichtsverfahren (Zeitplan, Format des Berichts usw.);
- die wirtschaftliche Einsparung gegenüber der Ausgangsbasis, falls zutreffend.

17 Dauer

Der EPC muss Folgendes festlegen:

- Anfangsdatum;
- Enddatum;
- Bestimmung für eine vorzeitige Beendigung;
- Arbeitszeitraum (falls zutreffend);
- Inbetriebnahmezeitraum (falls zutreffend);
- Beginn der vollständig garantierten energiebezogenen Leistung.

Für einige Anwendungsbereiche des EPC, z. B. für den EPC im öffentlichen Sektor, darf die Dauer eine Mindestanforderung sein.

18 Zahlungsmechanismen - Rechnungsstellung

Die Struktur der betrieblichen Preisgestaltung für die erbrachten Energiedienstleistungen muss mindestens Folgendes enthalten:

- Datum des Beginns der Zahlungen; Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen;
- das Entgelt für die Verbesserung der Energieeffizienz, die gemäß der Methodik nach Absatz 8 ermittelt wurde (Wert und Maßeinheit);

ANMERKUNG 1 Das Entgelt für die Verbesserung der Energieeffizienz berücksichtigt die letztendliche Beteiligung des Begünstigten an der Investition.

- den für den Abrechnungszeitraum geltenden Einheitspreis für Energiedienstleistungen (Euro/Maßeinheit);

ANMERKUNG 2 Der Einheitspreis wird in der Regel indexiert, um die Auswirkungen der Energiemarktpreise, der Inflation, der Lebenshaltungskosten, der Vorleistungspreise im Zeitverlauf oder anderer zusammengesetzter Preisindikatoren zu berücksichtigen.

ANMERKUNG 3 Die Indexierungsformel muss die Definition jedes Indexes, die Organisation, die den Index herausgibt, den Anfangswert des Index, das Datum der ersten Revision und Turnus für den Revisionszeitpunkt (monatlich, halbjährlich, jährlich) miteinbeziehen.

- Strafen bei einer Verbesserung der Energieeffizienz und eine Qualität der Energiedienstleistung, die unter den garantierten Werten liegt;
- Boni bei einer Verbesserung der Energieeffizienz, die über den garantierten Werten liegt;
- den Abzug bei gegenüber dem vereinbarten Plan verspäteter Umsetzung der EPIA(s);
- die Entschädigung für jegliche Form von Anreizen, die auf die EPIA(s) angewendet werden;
- die weiterberechneten Kosten (falls zutreffend).

Darüber hinaus muss der Zahlungsmechanismus Folgendes umfassen:

- Bestimmung und Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des EPC;
- Entschädigung für die Übertragung des Eigentums an der/den Anlage(n) bei der natürlichen Beendigung des EPC;
- falls zutreffend, Zahlungen für andere Einrichtungen und Wartungsleistungen anderer Anlagen.

Der Preisbildungsmechanismus muss dem Begünstigten und dem Energiedienstleister ermöglichen, ihre eigene Bewertung des Geschäftsfalls nach EN 17463 zu bewerten. Ein Beispiel für die Beurteilung des Geschäftsplans ist im informativen Anhang B angegeben.

Sonstige Anforderungen und Verpflichtungen in Bezug auf die Rechnungsstellung, die anwendbare Umsatzsteuer, die Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen usw. liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der vorliegenden Norm.

19 Risikobewertung, -minderung und -verteilung

Der EPC muss die Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der EPIA(s), den möglichen Plan zur Risikominderung und die Verteilung der Restrisiken ermitteln.

Der EPC muss mindestens die folgenden Risiken behandeln:

- Schäden während der Bereitstellung und des Betriebs der EPIA(s);
- Änderungen beim Energiebedarf des Begünstigten während der Vertragslaufzeit;
- Verzögerungen bei der Umsetzung der EPIA(s);
- Änderungen bei der Leistungsfähigkeit der EPIA(s);
- Änderungen beim Finanzierungsmechanismus (Zinssätze, tilgungsfreie Zeit, Hypothekenlaufzeit);
- Änderungen in der Gesetzgebung;
- Änderungen von Vorschriften;
- Änderungen im Anreizplan/-programm.

Ein Beispiel für eine Risikoverteilungsmatrix ist in Anhang C angegeben.

Weitere Risiken müssen im Vertrag geregelt werden.

Zum Beispiel: Übertragbarkeit des EPC, Ereignisse höherer Gewalt, Verzug des Begünstigten, Verzug des Energiedienstleisters, Eintrittsrechte des Kreditgebers, anwendbare Rechtsprechung, Einhaltung nationaler oder lokaler Gesetze und Vorschriften, Vertragsregistrierung, Einhaltung von Umweltauflagen (z. B. Asbest- und Bleirisiken) usw.